

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der IT-Technology GmbH

(Fassung vom 24.05.2004, gültig ab 1.7.2004)

1 Allgemeines

1.1 Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind ausschließliche Grundlage aller mit IT-Technology GmbH, Gesellschaft für industrielle Elektronik und Informationstechnologie mbH, A-1110 Wien, Grillgasse 18, abgeschlossenen Verträge. Bedingungen der Kunden verpflichten IT-Technology selbst dann nicht, wenn IT-Technology diesen nicht widerspricht. Bedingungen der Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn IT-Technology dies schriftlich bestätigt; das Schriftformgebot gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Für sämtliche Kundenverträge, somit für alle von IT-Technology erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Dienste, gelten diese AGB, sofern sich nicht aus dem Zweck der Bestimmung eindeutig ein Anwendungsbereich nur für einzelne von IT-Technology erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Dienste ergibt. Allenfalls werden diese AGB für von IT-Technology erbrachten einzelnen Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Dienste durch besondere Geschäftsbedingungen ergänzt. Zusammen mit den jeweiligen Leistungsbeschreibungen bilden diese AGB einen integrierten Bestandteil des zwischen IT-Technology und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages.

1.2 Änderungen

Änderungen der AGB und der Leistungsbeschreibung können von IT-Technology vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website www.it-technology.at abrufbar (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Verbrauchern gegenüber sind Änderungen nur zulässig, wenn sie dem Verbraucher zumutbar sind, insbesondere da die Änderung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

Änderungen, die Kunden nicht ausschließlich begünstigen, werden gem. § 25 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (im Folgenden kurz TKG 2003) mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen kundgemacht. IT-Technology wird den Kunden in diesem Fall zusammengefasst den wesentlichen Inhalt in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung mitteilen. Im Zuge dieser Mitteilung wird IT-Technology die Kunden gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie gem. § 25 Abs. 3 TKG 2003 berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen. Im Fall der Kündigung des Kunden behält sich IT-Technology das Recht vor, binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, zu den bisherigen Bedingungen am Vertrag festhalten zu wollen. In diesem Fall ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos. Auch auf diese Möglichkeit zur Weiterführung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen mit der Wirkung, dass die Kündigung des Kunden in diesem Fall gegenstandslos wird, wird IT-Technology den Kunden hinweisen.

1.3 Übertragung; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung

Die Kunden von IT-Technology sind, ohne die vorherige (und außer bei Verbrauchern schriftliche) Zustimmung, nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Weiters ist dem Kunden jeglicher Wiederverkauf bzw. die Erbringung von Carrierleistungen unter Nutzung der Dienste von IT-Technology untersagt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde (das Schriftformgebot gilt nicht gegenüber Verbrauchern). Im Fall des Zuwiderhandelns gegen dieses Verbot hat IT-Technology das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und / oder die erbrachten Leistungen zu Preisen nach zu verrechnen, wie sie gegenüber Wiederverkäufern / Carriern verrechnet würden. Das Recht von IT-Technology auf Schadenersatz bzw. sonstige Ansprüche bleiben unberührt. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, ist bei Internetdienstleistungen insbesondere zu beachten, dass der Zugang nur eine Einzelplatznutzung durch den Kunden gestattet (widrigenfalls eine Nachverrechnung stattfindet). IT-Technology ist berechtigt, sich auch der Hilfe anderer Unternehmen und Netze bei Erfüllung seiner Leistungen zu bedienen. IT-Technology kann ferner die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen (z.B. hinsichtlich einzelner Elemente der Internetdienstleistungen oder einzelner Elemente der Sprachtelefoniedienstleistungen), auf Dritte übertragen; dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Diesem Rechtsübergang stimmt der Kunde hiermit vorweg zu; von einem allfälligen Rechtsübergang wird er gesondert verständigt werden.

1.4 Zustandekommen des Vertrages; Fristenlauf

Mit IT-Technology kommt der Vertrag über die Telekommunikationsdienstleistungen zustande, sobald der vom Kunden erteilte Auftrag von IT-Technology schriftlich, per Telefax oder per E-Mail angenommen wurde; bei Verbrauchern iSd § 1 KSchG kann auch eine mündliche Annahme erfolgen. Der Vertrag kann auch mit der tatsächlichen Leistungserbringung durch IT-Technology (z.B. Freischaltung, Eröffnung des Internet-Zuganges oder Bekanntgabe von User-Login und Passwort oder Einrichtung eines Web-Space oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc.) angenommen werden. Für den Beginn des Fristenlaufes bei vereinbarter Mindestvertragsdauer oder für den Zeitraum des Kündigungsverzichts gilt in diesem Fall als Beginn des Fristenlaufes der Monatserste nach Beginn der Leistungserbringung.

IT-Technology ist berechtigt, vom Kunden entsprechende Identitätsnachweise (z.B. Meldezettel, amtlicher Lichtbildausweis) zu verlangen und die Angaben des Kunden zu überprüfen. Ebenso hat IT-Technology das Recht, in begründeten Fällen – insbesondere wenn der Kunde aus einem aktuell bestehenden oder früheren Vertragsverhältnisses mit seinen Leistungen in Rückstand ist; unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit bedeutend sind; begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit aufgrund anderer Umstände bestehen; der Kunde Kommunikationsleistungen gesetzwidrig missbraucht hat oder ein diesbezüglicher Verdacht besteht – den Vertragsabschluss mit dem Kunden abzulehnen.

Jedenfalls ist IT-Technology berechtigt, die Annahme eines Angebotes von einer Sicherheitsleistung des Kunden (z.B. Kaution, Bankgarantie) oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. IT-Technology ist ebenso berechtigt, die Vertragsannahme bei Vorliegen kommerzieller oder technischer Gründe (z.B. Unwirtschaftlichkeit für IT-Technology) abzulehnen.

1.5 Frist zur Bereitstellung der Leistungen

Sofern nicht anderes vereinbart wurde, erfolgt die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen innerhalb von vier Wochen nach Vertragsannahme durch IT-Technology bzw. vier Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Punkt 3.2) geschaffen hat (kurz "Bereitstellungstermin"). IT-Technology verpflichtet sich, dem Kunden auf Verlangen eine Gutschrift in der Höhe von EUR 0,35 exkl. USt. pro vollem Tag, insgesamt maximal jedoch EUR 7,- exkl. USt., der Überschreitung des Bereitstellungstermines zu gewähren, wenn der Bereitstellungstermin um mehr als vier Wochen überschritten wird, wenn der Bereitstellungstermin aus Gründen, die von IT-Technology zu vertreten sind, nicht eingehalten wird. Eine Barabgeltung ist ausgeschlossen. Wenn die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermines auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen von IT-Technology sind, zurückzuführen ist, gilt dies jedoch nicht. Darüber hinausgehender Schadenersatz ist jedenfalls ausgeschlossen; bei Verbrauchern jedoch nur bei leichter Fahrlässigkeit und nicht bei Personenschäden.

1.6 Störungsbehebung

Unter der Telefonnummer 111800 können Störungen gemeldet werden. Sind Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen von IT-Technology zu verantworten, werden diese spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Abs. 1.5 sinngemäß. Bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes hat der Kunde IT-Technology im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen; IT-Technology oder von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit der nötige Zutritt zur Ermöglichung der Störungsbehebung zu gewähren. Der Kunde hat IT-Technology jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen, wenn IT-Technology bzw. von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und festgestellt wird, dass die Störung vom Kunden zu vertreten ist bzw. keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt.

1.7 Keine Vollmacht für Vertriebspersonal

Technische Betreuer sowie Vertriebsmitarbeiter oder Vertriebspartner von IT-Technology haben keine Vollmacht, für IT-Technology Zusagen zu treffen, Erklärungen abzugeben oder Zahlungen entgegenzunehmen.

2 Vertragslaufzeit und Kündigung

2.1 Kündigungsfrist; Kündungsverzicht

Sofern nicht anderes vereinbart wurde, werden Verträge auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sofern im jeweiligen Auftragsformular nicht anderes bestimmt wurde, ist jedoch für den Zeitraum der ersten drei Monate (Fristbeginn gemäß Pkt. 1.4) ein Kündungsverzicht vereinbart. Der Vertrag kann nach Ablauf dieses Zeitraumes von beiden Vertragsteilen jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden, sofern im jeweiligen Auftragsformular nicht anderes vereinbart wurde.

2.2 Auflösung aus wichtigem Grund; Sperre; Sicherheitsleistung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist IT-Technology berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen oder die Geräte oder Dienstleistungen vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren. Unter anderem gelten als wichtiger Grund in diesem Sinne: der Verdacht des Missbrauchs des Telekommunikationsdienstes; verbotener Wiederverkauf; beim Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen; bei Internetdienstleistungen weiters auch, wenn der Kunde Einzelplatzaccounts mehrfach nutzt oder nutzen lässt; wenn er gegen die "Netiquette" und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt; wenn er einen überproportionalen Datentransfer verursacht; bei ungebetenem Werben via E-Mail oder Spamming; Verstoß gegen § 107 TKG 2003; ein Zahlungsverzug (auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit IT-Technology) trotz Setzung einer mindestens zweiwöchigen Nachfrist unter Androhung einer Dienstunterbrechung oder –abschaltung (schriftlicher oder elektronischer); die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden; die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens.

Wenn das Verbrauchsvolumen während eines Rechnungszeitraums in sprunghaftem Ausmaß ansteigt, dass der dreifache Durchschnitt der letzten drei Rechnungen (bzw. der letzten ein oder zwei, sofern es noch keine drei gab) erreicht wird und der Kunde trotz Aufforderung von IT-Technology unter Androhung der sonstigen Sperre und unter Setzung einer Frist von zwei Wochen keine Zwischenzahlung und/oder angemessene Vorauszahlung leistet, ist IT-Technology weiters zur Dienstunterbrechung oder -abschaltung in Form einer Voll- oder Teilsperre (letzteres bedeutet eine Sperre für abgehende Anrufe im Sprachtelefoniebereich) berechtigt.

Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für IT-Technology oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet; weiters ist IT-Technology zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z.B. Sperre einzelner Ports). IT-Technology wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden.

IT-Technology wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und über deren Grund unverzüglich informieren. Nach Möglichkeit wird der Kunde bereits vor einer Sperre informiert werden.

Wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der IT-Technology gefährdet erscheint, kann IT-Technology stets die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. Eine Sperre der Leistungserbringung, die vom Kunden zu vertreten ist, wird mit EUR 40,-- vergewährt; vorbehalten bleiben darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von IT-Technology.

2.3 Sonstige Gründe für Vertragsauflösung; Sperre

Bei Beeinträchtigungen des Betriebes anderer Telekommunikationsdienstleistungen der IT-Technology oder ihrer Vertragspartner durch Einrichtungen oder Handlungen des Kunden,

hat IT-Technology ferner das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen; dies nach fruchtlosem Verstreichen einer von ihr zu setzenden angemessenen Nachfrist(schriftlich oder elektronisch). Anstelle der Vertragsauflösung kann IT-Technology, bei Vorliegen einer der vorher angeführten Gründe, die Leistungserbringung auch ganz oder teilweise vorübergehend einstellen (Sperrung), ohne das Recht auf eine Vertragsauflösung zu verlieren.. § 72 Abs. 3 TKG 2003 gilt im Falle eines Einspruches durch den Kunden. Sobald die Voraussetzungen einer Sperrung weggefallen sind und der Kunde die Kosten für die Sperrung und die Wiederaufnahme des Betriebes ersetzt hat, ist die Sperrung ohne schuldhaftes Verzug aufzuheben.

2.4 Pönale und Entgelte bei vorzeitiger Beendigung

Tritt der Kunde, aus Gründen, die nicht von IT-Technology zu verantworten sind, vorzeitig vom Vertrag zurück – ausgenommen der Fälle der Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts gemäß KSchG oder seines besonderen Kündigungsrechts nach § 25 TKG 2003 - oder löst IT-Technology den Vertrag berechtigt vorzeitig auf, oder wird der Vertrag aus sonstigen, von IT-Technology nicht zu verantwortenden Gründen vorzeitig aufgelöst, so gilt eine verschuldensunabhängig zu zahlende Pönale von 20% des Nettoauftragsbetrages bei Hard- oder Softwarelieferungen als vereinbart, vorbehaltlich der Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes. Außer bei Verbrauchern ist das richterliche Mäßigungsrecht ausgeschlossen. Vorbehaltlich der Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes oder sonstiger Ansprüche durch IT-Technology ist der Kunde in diesen Fällen verschuldensunabhängig verpflichtet, sämtliche Entgelte bis zu dem Zeitpunkt zu bezahlen, zu dem der Vertrag bei ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung aufgelöst gewesen wäre.

2.5 Keine Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung von IT-Technology bei Beendigung; Löschung von Inhaltsdaten des Kunden

IT-Technology ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund immer, zur fortgesetzten Erbringung von Leistungen nicht mehr verpflichtet. IT-Technology ist insbesondere zum Löschen gespeicherter oder zum Abruf bereit gehaltener Daten (z.B. beim Internetdienst: der für den Kunden eingegangener E-Mails oder der Daten von auf dem Server von IT-Technology liegender Homepages) berechtigt. Es liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden, diese Daten rechtzeitig abzurufen bzw. zu sichern. Der Kunde kann aus der entsprechend diesen Bestimmungen vorgenommenen Löschung keine Ansprüche gegen IT-Technology ableiten.

2.6 Rücktritt des Verbrauchers nach § 5e KSchG

Tritt der Kunde nach § 5e KSchG zurück, so hat er in diesem Falle die Kosten der Rückabwicklung (Kosten der Rücksendung von Lieferungen sowie notwendige Kosten der Rückerstattung des geleisteten Entgelts, insbesondere allfällige Bankspesen) zu tragen.

3 Telekommunikationsdienstleistungen

3.1 Dienste und Lieferungen von IT-Technology, Dienstqualität; IP-Adressen

IT-Technology erbringt nationale und internationale Telekommunikationsdienstleistungen, welche über IT-Technology Netzknoten in Österreich bereitgestellt werden. Ebenso erbringt IT-Technology Hard- und Softwarelieferungen. Die Qualität der von IT-Technology angebotenen Sprachtelefondienste (außer bei Voice over IP) entspricht ETSI und ITU-Standards. IT-Technology steht es frei, sich für die Erbringung der vertraglichen Leistung Dritter zu bedienen.

IT-Technology trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt. 4. bzw. allfälligen ausdrücklichen Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Dienstes.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf ihm von IT-Technology allenfalls zugewiesene IP-Adressen, außer dies wurde ausdrücklich und (außer bei Verbrauchern) schriftlich vereinbart. IT-Technology kann dem Kunden zugewiesene IP-Adressen jederzeit mit Vorankündigung von einer Woche ändern, ohne dass dem Kunden daraus Ansprüche gegenüber IT-Technology erwachsen.

3.2 Verpflichtungen des Kunden

Falls erforderlich, stellt der Kunde auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung, sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von IT-Technology beizustellen sind. Ferner stellt der Kunde, um eine reibungslose Installation zu ermöglichen, alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung; er wird allfällige erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen). Der Kunde anerkennt die Einhaltung der maßgeblichen technischen Standards und wird IT-Technology bei Nichteinhaltung schad- und klaglos halten. Von IT-Technology wird keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der vom Kunden installierten Telekommunikationseinrichtungen des Kunden, wie insbesondere Fax- oder Telefonapparate, Nebenstellenanlagen, Router, Switches, sowie PCs und Modems, übernommen.

3.3 Zusammenspiel mit Netzen anderer Betreiber

IT-Technology Dienste können nur nach Maßgabe der Bereitstellung von Übertragungswegen durch nationale und internationale Netzbetreiber erfolgen; ebenso erfolgt die IP-Konnektivität nur nach Maßgabe der Möglichkeiten und unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy). Aus diesem Grund kann die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen IT-Technology Dienste nicht zugesichert werden. Zeitweise Einschränkungen wegen etwaiger Kapazitätsgrenzen bleiben IT-Technology ebenso vorbehalten. Ebenso können bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Telefonnetze oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten zeitweise Einschränkungen und Unterbrechungen in den IT-

Technology Diensten auftreten. Für derartige Ausfälle haftet IT-Technology nicht, sofern sie nicht von IT-Technology verschuldet wurden; sonstige Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt. Allfällige Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern bleiben unberührt.

3.4 Lieferungen durch IT-Technology

Sofern dem Kunden von IT-Technology Geräte oder Software zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum von IT-Technology, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an IT-Technology zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von IT-Technology oder von deren Beauftragten vorgenommen. Die Lieferung von an den Kunden verkaufte Geräte und Software erfolgt jedenfalls unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung. Bei der Lieferung von Software räumt IT-Technology, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert. Bei Verstößen wird der Kunde IT-Technology schad- und klaglos stellen. Im Fall von allfälligen Gewährleistungsansprüchen ist der Kunde verpflichtet, die Ware / Software an IT-Technology zurück zu senden; ein Vor-Ort-Service findet nur bei gesonderter Vereinbarung bzw. gegen Entgelt statt; gegenüber Verbrauchern gilt das nur, soweit eine Rücksendung für den Verbraucher tunlich ist.

4 Haftung und Gewährleistung von IT-Technology und Verpflichtungen des Kunden

4.1 Haftungsausschluss; Rügeverpflichtung des Kunden

Außer bei Personenschäden ist die Haftung von IT-Technology für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ausgeschlossen. Für Verbraucher gemäß § 1 KSchG gilt der Haftungsausschluss überdies nur bei leichter Fahrlässigkeit.

Ferner haftet IT-Technology nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter (mit Ausnahme der Erfüllungsgehilfen von IT-Technology), höhere Gewalt (z.B. atmosphärische Entladungen) oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte zurückzuführen sind. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich garantiert wurde, übernimmt IT-Technology ebenso keine Gewähr, dass die beigegebenen Komponenten (z.B. Geräte oder Software) allen funktionalen Anforderungen des Kunden entsprechen und mit dem vorhandenen System zusammenarbeiten. Gleichfalls wird für Datenverluste des Kunden keine Haftung übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von IT-Technology nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Kunde ist aber jedenfalls zur zumindest täglichen Sicherung seiner Daten verpflichtet. IT-Technology übernimmt für zur Verfügung gestellte Software, die als "Shareware" oder "Public Domain" klassifiziert ist, keine Haftung. Weiters haftet IT-Technology nicht für die Leistungen dritter Diensteanbieter,

selbst wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der IT-Technology-Homepage erhält; gleichfalls nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch dann nicht, wenn diese Viren enthalten). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (zB. Angriffe von Hackern, trojanische Pferde, Würmer, Viren, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Dafür übernimmt IT-Technology keine Haftung; gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn IT-Technology nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

IT-Technology geht bei von ihr errichteten oder überprüften Firewalls mit größtmöglicher Sorgfalt nach dem Stand der Technik vor; hingewiesen wird jedoch darauf, dass absolute Sicherheit von Firewallsystemen nicht besteht und haftet daher nicht, wenn das Firewallsystem umgangen oder außer Funktion gesetzt wird; gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn IT-Technology nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden setzen die Erhebung einer unverzüglichen (spätestens binnen zwei Werktagen) schriftlichen und detaillierten Mängelrüge voraus; dies gilt nicht für Verbraucher.

4.2 Keine Haftung bei widmungswidriger Verwendung oder Vertragsverletzung

Für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat haftet IT-Technology nicht.

4.3 Verpflichtung des Kunden zur widmungs- und rechtsgemäßen Nutzung; Ersatzpflichten des Kunden

Die dem Kunden, von IT-Technology oder durch sie beauftragte Dritte, überlassenen Einrichtungen und die Telekommunikationsdienstleistungen hat der Kunde bestimmungsgemäß und entsprechend den vertraglichen Bestimmungen zu nutzen und IT-Technology diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber IT-Technology die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Falls IT-Technology wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Kunde, IT-Technology vollkommen schad- und klaglos zu halten, und zwar auch bezüglich außergerichtlicher Vertretungskosten. Wird IT-Technology in Anspruch genommen, so steht IT-Technology allein die Entscheidung zu, wie IT-Technology reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann in diesem Fall – außer im Fall groben Verschuldens von IT-Technology – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt bzw. für IT-Technology oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Demnach sind insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer verboten.

4.4 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, in allen anderen Fällen sechs Monate. Preisminderung wird außer für Verbraucher einvernehmlich ausgeschlossen.

4.5 Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt, IT-Technology von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um die Problembehebung durch IT-Technology zu ermöglichen. IT-Technology übernimmt für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung, wenn der Kunde diese Verständigungspflicht verletzt.

5 Entgelte und Entgeltänderungen

5.1 Gültige Entgelte

Unterschieden wird zwischen monatlichen fixen (z.B. Grundgebühr), variablen (z.B. gesprächsdauerabhängigen oder volumsabhängigen) und einmaligen Entgelten (z.B. Herstellung; Einrichtungsgebühr), die sich nach der jeweils gültigen Preisliste richten. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform; Verbrauchern gegenüber gilt das Schriftformgebot nicht. Die festgesetzten Entgelte für Internetzugang umfassen nur den "reinen" Internetzugang (Internet-Konnektivität), nicht aber z.B. Übertragungsgebühren (z.B. Telefonkosten) oder Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden, sofern nicht anderes (für Unternehmer: schriftlich) vereinbart oder in der Preisliste angegeben ist; dies nimmt der Kunde zur Kenntnis. Werden durch IT-Technology Lieferungen erbracht, gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager von IT-Technology; sofern nicht anders vereinbart, sind allfällige Verpackungs- und Versandkosten, vom Kunden zu tragen.

5.2 Änderung der Entgelte

Bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, TK-Leitungskosten) behält sich IT-Technology eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor. Gegenüber Verbrauchern darf ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen von IT-Technology abhängig ist; weiters darf bei Verbrauchern keine Entgeltänderung für Leistungen, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind, verlangt werden. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen. Für Änderungen der Entgelte gilt Pkt. 1.2. Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, wenn mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart wurden,.

5.3 Nachverrechnung bei Fair-Use-Überschreitung

Sofern die Leistungsbeschreibung keine abweichende Regelung enthält, akzeptiert der Kunde bei Fair-Use-Produkten ein Fair-Use Limit von 1 Gigabyte/Monat. IT-Technology behält sich bei einer Überschreitung des fair-use Limits von mehr als 20 % in einem Monat eine Verrechnung nach dem jeweils geltenden Volumspreis pro Volumseinheit über dem fair-use-Limit vor.

5.4 Inkasso; Weitergabe der Daten des Kunden an Dritte

Die IT-Technology ist berechtigt, gegenüber den üblichen Verbindungsentgelten erhöhte Entgelte vorzusehen (wie z.B. Mehrwertdienste), die neben ihren technischen und betrieblichen Leistungen weitere Dienstleistungen - auch anderer Anbieter - insgesamt abgelten. IT-Technology hat auf den Inhalt derartiger Dienstleistungen keinen Einfluss, bei Inanspruchnahme durch den Kunden erfolgt die Information des Kunden über den Namen des Anbieters und die Höhe der Entgelte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom jeweiligen Diensteanbieter.

Einwendungen gegen die Höhe dieser Entgeltforderungen sind bei IT-Technology zu erheben. Diese hat das Recht, die Einwendungen an den jeweiligen Anbieter weiter zu reichen. Der Kunde stimmt der Bekanntgabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten an den jeweiligen Anbieter für diesen Fall hiermit zu; diese Zustimmung ist jederzeit widerrufbar.

6 Zahlungen und Rechnungen

6.1 Abrechnung und Zahlungsart

Sofern sich aus diesen AGB nicht anderes ergibt bzw. nicht anderes (bei Unternehmern: schriftlich) vereinbart ist, werden die Entgelte jeweils zum Letzten eines Monats für den laufenden Kalendermonat abgerechnet. Die Zahlung erfolgt mit Kreditkarte (falls zum gegenständlichen Zeitpunkt angeboten) oder im Bankeinzugsverfahren 14 Tage nach Rechnungslegung. IT-Technology kann bei Zahlscheinzahlung dem Kunden ein angemessenes Bearbeitungsentgelt von zumindest € 1,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Rechnung (bei Teilzahlungen pro Zahlungsvorgang) verrechnen. Sofern IT-Technology der Zahlung mit Zahlschein zustimmt, kann die Zustimmung zu dieser Zahlungsart jederzeit von IT-Technology widerrufen werden. Der Kunde hat diesfalls unverzüglich die Umstellung auf Kreditkartenzahlung (falls zum gegenständlichen Zeitpunkt angeboten) oder Bankeinzug vorzunehmen und IT-Technology nachzuweisen. Bei Kauf wird der vereinbarte Preis nach erfolgter Installation bzw. nach Versand der Geräte in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.2 Fälligkeit und Verzugszinsen

Die im Abrechnungszeitraum angefallenen Entgelte sind zu dem in der Abrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der IT-Technology maßgeblich. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde

zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 12% pa. Verpflichtet. IT-Technology behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Jedenfalls hat der Kunde alle notwendigen und zweckentsprechenden Mahn- und Inkassospesen, zumindest EUR 20,-- pro Mahnung zu ersetzen.

6.3 Einwendungen gegen die Rechnung

Innerhalb von einem Monat ab Rechnungsdatum sind vom Kunden schriftlich Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Verbraucher wird IT-Technology auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Sollten sich nach einer Prüfung durch IT-Technology die Einwendungen des Kunden aus Sicht von IT-Technology als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme von IT-Technology bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten. Sollte der Kunde kein Schlichtungsverfahren wünschen, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme von IT-Technology, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. IT-Technology wird Verbraucher auf alle in diesem Absatz genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

6.4 Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, ist aber auch diesfalls sofort fällig.

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

6.5 Hinweis auf die Möglichkeit der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens gem § 122 TKG 2003

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde (siehe www.rtr.at) vorlegen. Der Verfahrensablauf richtet sich nach den Verfahrensrichtlinien der RTR (www.rtr.at).

IT-Technology ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen

vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

6.6 Aufrechnung

Gegen Ansprüche von IT-Technology kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG gilt abweichend davon: Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Verbrauchers ist ausgeschlossen, außer IT-Technology ist zahlungsunfähig, hat die Gegenforderung anerkannt, oder diese steht mit der Verbindlichkeit des Vertragspartners in rechtlichem Zusammenhang.

6.7 Entgeltnachweis

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält jedenfalls folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelt für alle Gesprächsverbindungen international, -national, -Mobil, Entgelte für alle einmaligen und monatlichen Leistungen, Gesamtpreis exkl. USt, USt, Gesamtpreis inklusive USt, sowie allenfalls gewährte Rabatte. Bei Einzelentgeltnachweisen sind die Angaben entsprechend den Bestimmungen der Einzelentgeltverordnung (abrufbar auf www.rtr.at) enthalten. Grundsätzlich stellt IT-Technology, sofern der Kunde es nicht anders verlangt, den Einzelentgeltnachweis nur in elektronischer Form (z.B. im Zusammenhang mit dem Online-Rechnungsabruf) zur Verfügung, und zwar für drei Monate; danach wird der Einzelentgeltnachweis grundsätzlich gelöscht. Wünscht der Kunde den Einzelentgeltnachweis in Papierform, kann er dies bei IT-Technology für die Zukunft anfordern. Jeder weitere Wechsel (von Papier zu elektronischer Form bzw. umgekehrt) kostet jedoch EUR 30,--. Ebenso kostet die Anforderung von zusätzlichen Exemplaren von Einzelentgeltnachweisen für einen Leistungszeitraum je EUR 30,--.

Der Kunde hat – über einen allfälligen Einzelentgeltnachweis hinaus – nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte (und bei Unternehmern schriftliche) Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

6.8 Haftung für Entgeltforderungen; Schutz von Zugangsdaten

Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung seiner Benutzerdaten und zum Schutz dieser vor unbefugtem Zugriff. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Abspeichern von Passwörtern und anderen geheimen Informationen auf der Festplatte eines PC nicht sicher ist. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen sowie sonstige Ansprüche aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus der (von ihm genehmigten oder missbräuchlichen) Nutzung seines Anschlusses oder seiner Wertkarte bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von IT-Technology zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche von IT-Technology bleiben unberührt.

7 Datenschutz und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

7.1 Information gem § 96 Abs 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem § 98 TKG 2003. Soweit IT-Technology gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird IT-Technology dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

IT-Technology wird aufgrund § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und zu verarbeiten:

Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.

Stammdaten werden gem § 97 Abs 2 TKG 2003 von IT-Technology spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

7.2 Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

IT-Technology und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der Teilnehmer werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.

Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz von IT-Technology ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

7.3 Verkehrsdaten

IT-Technology wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen

erforderlich sind aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann, oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird IT-Technology diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird IT-Technology die Daten nicht löschen. Ansonsten wird IT-Technology Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

Sofern IT-Technology die Möglichkeit zum Online-Rechnungsabruf bietet, wird IT-Technology die Einzelentgeltnachweise der vergangenen drei Monate zum Abruf bereit halten und danach grundsätzlich löschen.

7.4 Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden von IT-Technology nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird IT-Technology gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird IT-Technology die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

7.5 Geheimhaltung

Weiters verpflichten sich die Vertragspartner über technische, kaufmännische und personelle Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und Informationen darüber nicht an Dritte, abgesehen den von IT-Technology zur Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen Beauftragten, weiterzugeben.

7.6 Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke von IT-Technology; E-Mail-Werbung

Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass seine Verkehrsdaten gem § 92 Abs 3 Z 4 TKG 2003 zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der IT-Technology, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaues und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von IT-Technology-eigenen Telekommunikationsdiensten verwendet werden dürfen. Der Kunde erklärt sich weiters damit einverstanden, von IT-Technology Werbung, unter anderem auch per E-Mail, zu erhalten; Daten des Kunden werden dabei nicht weitergegeben. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. IT-Technology wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

7.7 Datenübermittlung bei Kreditkartenzahlung

Weiters erteilt der Kunde seine Zustimmung dazu, dass im Falle von Kreditkartenzahlung (sofern zum gegenständlichen Zeitpunkt angeboten) sämtliche Abrechnungsdaten in der zur Abrechnung notwendigen Form an das jeweilige Kreditkarteninstitut übermittelt werden dürfen.

7.8 Rufnummernunterdrückung

Jeder bei IT-Technology direkt angeschlossene Kunde hat die Möglichkeit zur Rufnummernunterdrückung gem § 104 TKG 2003. Die Möglichkeiten zur Rufnummernunterdrückung sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

8 Besondere Bestimmungen bei Diensterufnummern (z.B. 09xx)

8.1 Leistung von IT-Technology

Je nach Vereinbarung überlässt IT-Technology entweder dem Kunden, der Informationsdiensteanbieter ist, für ankommende Verbindungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten eine Rufnummer aus dem Nummernblock der IT-Technology oder IT-Technology routet eine oder mehrere dem Kunden, der Informationsdiensteanbieter oder Kommunikationsdienstebetreiber ist, zugeteilte Nummern. Aufgrund der Eintragungen im Verkehrsführungsprogramm werden die ankommenden Anrufe an das vom Kunden angegebene Ziel weiter geleitet. IT-Technology kann aus Gründen der Netzsicherheit die Weiterleitung der generierten Anrufe begrenzen.

8.1.1 Änderung der überlassenen Nummer

IT-Technology ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die dem Kunden von IT-Technology überlassene Nummer durch eine andere zu ersetzen; diesfalls stehen dem Kunden keinerlei Ersatzansprüche zu. IT-Technology wird den Kunden von absehbaren Änderungen nach Möglichkeit sechs Monate vor Durchführung informieren. Im Fall eines dringenden und unaufschiebbaren Änderungsbedarfs ist IT-Technology zur Änderung ohne vorherige Ankündigung berechtigt, wird den Kunden jedoch unverzüglich informieren.

8.1.2 Verantwortlichkeit für Endeinrichtung

Die Beschaffung, Installation und der Betrieb der Endeinrichtungen ist vom Kunden sicher zu stellen und liegt in seinem Verantwortungsbereich. Die Verbindungen zwischen diesen Endeinrichtungen und der Vermittlungsstelle werden gegen Entgelt von IT-Technology zur Verfügung gestellt.

8.1.3 Pflichten des Kunden

8.1.3.1 Kunde als Informationsdiensteanbieter oder als Kommunikationsdienstebetreiber; Verantwortlichkeit; Schad- und Klagelohaltung

Sofern dem Kunden eine Nummer von IT-Technology überlassen wird, ist der Kunde selbst Anbieter der Dienste, die unter der zur Verfügung gestellten Nummer erbracht werden. Der Kunde ist allein für diese verantwortlich und ist verpflichtet, alle rechtlichen Voraussetzungen für die Erbringung seiner Dienstleistungen zu schaffen, hat bei der Erbringung der Dienste

alle rechtlichen Bestimmungen zu beachten und hat IT-Technology diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu stellen. Die Weitergabe der von IT-Technology überlassenen Nummer durch den Kunden ist untersagt.

Sofern sich die Leistungen der IT-Technology auf dem Kunden selbst zugeteilte Nummern bezieht, hat der Kunde, unabhängig davon, ob er Informationsdiensteanbieter oder Kommunikationsdienstebetreiber ist, IT-Technology jedenfalls schad- und klaglos im Hinblick auf den Inhalt und die sonstige Erbringung von Dienstleistungen unter den Nummern zu halten und hat für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Erbringung der Dienste (auch wenn diese durch einen dritten Informationsdiensteanbieter erfolgt) einzustehen.

8.1.3.2 Qualität der Dienste

Der Kunde hat den Nutzern bzw. seinen Geschäftspartnern seine Dienste in einwandfreier Qualität zur Verfügung zu stellen und IT-Technology von allen Ansprüchen Dritter vollständig freizustellen.

8.1.3.3 Einhaltung aller Vorschriften

Die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Bestimmungen durch den Kunden ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung; dazu gehört insbesondere auch die Einhaltung dieser Sonderbedingungen sowie allfälliger einschlägiger Empfehlungen der RTR (z.B. Empfehlung für Dialerprogramme); der Kunde hat IT-Technology bei Verstößen vollkommen schad- und klaglos zu halten. Sofern der Kunde Kommunikationsdienstebetreiber ist, hat er seine Geschäftspartner ebenfalls darauf zu verpflichten und wird IT-Technology auch diesbezüglich schad- und klaglos halten. Weiters ist ein KDB verpflichtet einen AGG-Code (AllgemeingenehmigungsCode) bei der RTR zu beantragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass seine Nutzungsanzeige wöchentlich (aktuelle Liste seiner genutzten Servicenummern mit den dazugehörigen IDA's) bei der RTR abgeliefert wird.

8.1.3.4 Keine Prüfungspflicht von IT-Technology

IT-Technology ist nicht verpflichtet, die Dienste des Kunden und deren Inhalte auf Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu überprüfen.

8.1.3.5 Abrechnung und Entgelte

Im Bestreitungsfall durch einen Teilnehmer, dem Entgelte für die angebliche Nutzung der Dienste des Kunden vorgeschrieben wurden, ist der Kunde allein für die Durchsetzung der Entgelte zuständig und hat alle damit verbundenen Kosten zu tragen und hat IT-Technology, sofern ihr dadurch jedweder Aufwand entsteht, vollständig schad- und klaglos zu halten. Die Abrechnung der Auszahlungsbeträge mit dem Kunden erfolgt grundsätzlich monatlich. Wenn IT-Technology Entgelte aus der Nutzung von Mehrwertdiensten nicht fristgerecht bezahlt erhält, bzw. sich Rückforderungsansprüchen ausgesetzt sieht, oder solche wahrscheinlich sind, ist IT-Technology zur Zurückbehaltung der Auszahlungsbeträge bzw. Rückforderung der allenfalls bereits ausbezahlten Auszahlungsbeträge berechtigt und kann dem Kunden weiters die IT-Technology zustehenden Entgeltanteile in Rechnung stellen. IT-Technology ist jedenfalls berechtigt, von jeder monatlichen Abrechnung dem Kunden gegenüber zumindest 25% als Sicherheit für allfällige Rückforderungsansprüche einzubehalten.

Für die Bemessung der Nutzung, die der Abrechnung zu Grunde liegt, sind ausschließlich die Ergebnisse der Zählerleinrichtungen von IT-Technology maßgeblich. Im Fall von Umstellungs- und Einrichtungskosten, die im Fall einer Nummernportierung von oder zu IT-Technology anfallen, trägt der Kunde diese Kosten entsprechend den Preisbestimmungen und hat sie IT-Technology nach Aufforderung umgehend zu ersetzen. Soweit Kosten von IT-Technology zunächst nicht verrechnet werden, ist IT-Technology zur jederzeitigen Nachverrechnung berechtigt, insbesondere wenn der Kunde die Nummer von IT-Technology in der Folge wegportiert.

8.1.3.6 Sofortige Sperre

Bei Verletzungen von Bestimmungen dieses Pkt 8. ist IT-Technology zu einer sofortigen Sperre berechtigt. Überdies gelten die sonstigen Gründe für eine Sperre bzw. Beendigung des Vertrages gemäß diesen AGB.

8.1.4 Bekanntgabe von Daten des Kunden

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass seine Stammdaten der zuständigen Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) sowie jedem Teilnehmer, dem Entgelte für eine angebliche Nutzung der Dienste des Kunden vorgeschrieben wurden, bekannt gegeben werden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass IT-Technology die Stammdaten des Kunden gegenüber Dritten bekannt gibt, wenn der Dritte eine Rechtsverletzung durch den Dienst des Kunden behauptet, insbesondere auch, aber nicht nur, wenn der Dritte IT-Technology mit einer Unterlassungsklage oder anderen gerichtlichen Schritten wegen einer behaupteten Rechtsverletzung durch den Kunden droht, sofern die behauptete Rechtsverletzung für IT-Technology offenkundig ist. Das selbe gilt, wenn Dritte Entgeltforderungen der IT-Technology oder eines anderen Sprachtelefonieanbieters oder Netzbetreibers bestreiten, weil sie Rechtswidrigkeiten oder inhaltliche Mängel des Dienstes des Kunden behaupten.

9 Besondere Bestimmungen bei Domainregistrierung

9.1 Vorgangsweise und Vertragsbeziehungen; Beendigung des Vertrages mit der Registrierungsstelle

IT-Technology reserviert die beantragte Domain für den Kunden bei der zuständigen Registrierungsstelle, sofern diese noch nicht vergeben ist. IT-Technology erwirbt bzw. vergibt daher selbst keine Rechte an der Domain, sondern vermittelt lediglich die Domain-Registrierung mit der Registrierungsstelle und richtet die Domain am DNS-Server von IT-Technology ein. IT-Technology fungiert auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle; das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Dies bedeutet unter anderem, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit IT-Technology aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

9.2 Geltung der Vertragsbedingungen der Registrierungsstellen

Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden von IT-Technology auf Wunsch zugesandt.

9.3 Keine Prüfpflicht von IT-Technology; Schad- und Klagloshaltung

IT-Technology ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht verpflichtet. Umgekehrt ist IT-Technology jedoch nicht verpflichtet, die Registrierung bedenklicher Domains zu vermitteln. Der Antragsteller erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird IT-Technology diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

10 Besondere Bestimmungen für Internetdienstleistungen über ADSL- bzw xDSL-Zugangsleistungen der Telekom Austria AG (TA)

10.1 Vertragsverhältnis mit der Telekom Austria

Der Kunde stimmt zu, dass hinsichtlich ADSL- Zugangsleistung ein Vertragsverhältnis auf Basis der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TELEKOM AUSTRIA (einschließlich der jeweils geltenden Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) "Online- ADSL" (bzw bei SDSL: "Online-SDSL") – mit Ausnahme der Bestimmungen über eine Kündigung durch den Kunden – mit Telekom Austria AG begründet wird und erklärt hiermit, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen der Telekom Austria zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein. Die Dokumente der Telekom Austria sind unter www.telekom.at abrufbar bzw. werden auf Wunsch von IT-Technology zugesandt.

Hinsichtlich der Kundenerklärungen zum „Providerwechsel“, „Datenübermittlung“, „Beendigung des Endkundenvertragsverhältnisses“ ist IT-Technology Erklärungsempfänger für die Telekom Austria.

Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch IT-Technology an die Telekom Austria und durch die Telekom Austria an IT-Technology, die für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der Leistungen notwendig sind.

10.2 Produkt-, Modem- oder Providerwechsel

Der durch einen allfälligen späteren Produkt-, Modem- oder Providerwechsel des Kunden entstehende Einmalaufwand bei der Telekom Austria wird dem Endkunden von dieser mit einer der auf den Produkt-, Modem- oder Providerwechsel folgenden Rechnung gesondert in Rechnung gestellt.

Durch einen Providerwechsel ist eine Vertragsanpassung auch des Vertragsverhältnisses zur Telekom Austria nötig. Dafür ist an die Telekom Austria für deren Aufwand ein Entgelt zu verrichten.

10.3 Regelung für den Fall der Beendigung des Vertrages über den Teilnehmeranschluss bei der TA

Bei Beendigung des Vertrages zwischen dem Kunden und der TA betreffend dem Teilnehmeranschluss, aus welchem Grund auch immer, erbringt IT-Technology den xDSL-Dienst gegenüber dem Kunden nicht mehr. Der Kunde ist dennoch jedenfalls verpflichtet, IT-Technology alle Entgelte bis zu jenem Zeitpunkt zu ersetzen, zu dem der Vertrag mit IT-Technology erstmals gekündigt hätte werden können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche von IT-Technology bleiben unberührt.

10.4 Sperre seitens der Telekom Austria

Wird aufgrund einer von der Telekom Austria veranlassten Sperre die xDSL-Zugangsleistung der TA eingestellt, ist IT-Technology berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Internetzugangsleistungen für die Dauer der Sperre einzustellen. Jedenfalls gebührt IT-Technology ungeachtet der faktischen Unmöglichkeit des Zugangs dennoch das vereinbarte Entgelt bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag mit IT-Technology vom Kunden erstmals gekündigt hätte werden können. Weitergehende Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche von IT-Technology bleiben unberührt.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Schriftformgebot, anwendbares Recht

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformgebot gilt nicht gegenüber Verbrauchern. Es gilt österreichisches Recht. Nicht anzuwenden sind jedoch die nichtzwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und die Bestimmung des UN-Kaufrechts.

11.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

11.3 Bekanntgabe von Namens- oder Adressänderungen; Zugang elektronischer Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift IT-Technology umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt

wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird IT-Technology diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

11.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unzulässig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unzulässige oder unwirksame Bestimmung gilt, außer gegenüber Verbrauchern, als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung nach möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Falle von Lücken.

11.5 Europäische Notrufnummer

Auf die einheitliche Europäische Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

Stand: Mai 2004